

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **Kreisfreien Städte**
 2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
 3. **Verbandsgemeinden**
- im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

Bank: Stadtparkasse Magdeburg
Konto-Nr. 3600 2900 BLZ: 810 532 72

Auskunft erteilt: Herr Liebenehm
Durchwahl: 0391 5924-320

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

33-00-01 li-bo

9. 11. 2012

Einmaliger Meldedatenabgleich nach § 14 Abs. 9 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV); Rahmenvereinbarung mit dem Mitteldeutschen Rundfunk

Sehr geehrte Damen und Herren,

I.

wie bekannt, haben der MDR und der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt im Jahr 2000 eine „Rahmenvereinbarung über regelmäßige Datenübermittlungen an den Mitteldeutschen Rundfunk (MDR)“ abgeschlossen.

Rechtsgrundlage für die regelmäßigen Datenübermittlungen ist § 31 a Meldegesetz des Landes Sachsen-Anhalt (MG LSA).

Danach haben die Meldebehörden dem MDR oder der von ihm beauftragten Stelle einmal monatlich Änderungsdaten der Einwohnermelderegister zu übermitteln. Beauftragte Stelle ist gemäß dieser Rahmenvereinbarung die Gebühreneinzugszentrale der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in der Bundesrepublik Deutschland (GEZ). Für die Übermittlung der Datensätze wurde in der Rahmenvereinbarung eine Kostenpauschale von 0,087 Euro bis 0,1023 Euro je Datensatz/Monat vereinbart. Die Abrechnung erfolgt durch die GEZ jeweils zum 1. Februar des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Jahres.

Die Übermittlung der Datensätze erfolgt derzeit verschlüsselt über das Internet, teilweise werden auch Datenträger per Post versandt.

II.

Zum 1. 1. 2013 tritt der neue Rundfunkbeitragsstaatsvertrag in Kraft. Die Umsetzung in Landesrecht erfolgte durch das 4. Medienrechtsänderungsgesetz vom 12. 12. 2011 (GVBl. LSA S. 824).

§ 14 Abs. 9 RBStV sieht einen einmaligen Abgleich der Einwohnermeldedaten zum Zweck der Bestands- und Ersterfassung vor. Hierzu hat jede Meldebehörde bezogen auf einen bundesweit einheitlichen Stichtag automatisiert Daten aller volljährigen Personen an die jeweilige Landesrundfunkanstalt abziehen und später zu übermitteln. Die Kosten, die durch das „Einfrieren“ und die Übermittlung entstehen, haben die Landesrundfunkanstalten zu tragen.

1. Ablauf

Die Melderechtsreferenten der Länder haben den Stichtag für den Datenabgleich auf den **3. März 2013, 00:00 Uhr**, festgelegt. An diesem Tag sollen die Einwohnermeldedaten aller volljährigen Personen abgezogen werden. Die Meldebehörden „frieren“ die zu diesem Zeitpunkt abgezogenen Daten ein. Die (zeitlich spätere) Übermittlung an den MDR erfolgt mit dem Datenaustauschformat OSCI-Xmeld-Nachricht1499.

Die GEZ bzw. die Nachfolgeeinrichtung hat im Folgenden die Aufgabe, den in ihrem System bereits vorhandenen Datenbestand (aus der bisherigen geräteabhängigen Registrierung) mit den durch die Einwohnermeldeämter übermittelten Daten abzugleichen, um so auch bisher nicht registrierte Haushalte erfassen zu können. Dieser Abgleich kann nicht zeitgleich mit der Übermittlung erfolgen. Daher sollen der GEZ die „eingefrorenen“ Daten nach und nach zugeleitet werden, um so sukzessiv einen Abgleich zwischen vorhandenen Teilnehmerdaten und übermittelten Einwohnermeldedaten zu ermöglichen.

Da eine Speicherung der Daten bei der GEZ mit Blick auf die datenschutzrechtlichen Regelungen längstens über einen Zeitraum von sechs Monaten erfolgen darf, sind die Daten nach einem vorher festgelegten Lieferkonzept über einen Zeitraum von insgesamt zwei Jahren im Abstand von jeweils sechs Monaten zu übermitteln.

Die Liefertermine für die Meldebehörden in Sachsen-Anhalt ergeben sich aus der Anlage A zum Lieferkonzept - Bestandsdatenübermittlung der Meldebehörden an die Landesrundfunkanstalten - Sachsen-Anhalt, das aufgrund einer Erlasses des Ministerium für Inneres und Sport vom 16. 10. 2012 auf dem Dienstweg über das Landesverwaltungsamt zwischenzeitlich den Meldebehörden zugeleitet wurde.

Die Datenübermittlungen erfolgen in drei Lieferfenstern, beginnend am 10. 3. 2014 bis 1. 9. 2014.

2. Kostenerstattung

Entsprechend der Verfahrensweise bei der Erarbeitung der Rahmenvereinbarung über regelmäßige Datenübermittlungen hat der MDR den gemeindlichen Kommunalen Spitzenverbänden in Sachsen, Thüringen und Sachsen-Anhalt den Abschluss einer Rahmenvereinbarung über die Erstattung der Kosten für den einmaligen Datenabgleich angeboten.

Der MDR hat in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass nach den RBStV nur die tatsächlich vor Ort entstehenden Aufwendungen zu erstatten sind, die nach Ermittlungen der GEZ im Übrigen gering seien. Im Hinblick auf die Aufwände der Meldebehörden verweisen wir auf die in der Anlage beigefügte Zusammenstellung der GEZ.

Nach mehreren Verhandlungsrunden mit dem MDR haben wir uns gemeinsam mit dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag sowie dem Gemeinde- und Städtebund Thüringen auf eine Kostenerstattung i. H. v. 0,05 Euro/Datensatz verständigt. Nach Zustimmung durch das Präsidium des SGSA wurde zwischenzeitlich die in Ablichtung beigefügte Rahmenvereinbarung abgeschlossen.

Mit der Pauschale i. H. v. 0,05 Euro/Datensatz sind sämtliche, im Zusammenhang mit der Datenübermittlung entstehenden Kosten abgegolten. Zur Erstattung der Kosten sind diese innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Datenübermittlung dem Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio (bisher GEZ) mit Bezug zur Bestandsdatenübermittlung unaufgefordert in Rechnung zu stellen.

Die **Rechnungsanschrift** lautet:

ARD, ZDF und Deutschlandradio
Beitragsservice
Freimersdorfer Weg 6
50829 Köln.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

Anlagen